



# *Hettstedter Nachrichten*

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für die Stadt Hettstedt*

*und die Ortsteile: Meisberg, Ritterode, Walbeck*

Jahrgang 20

Mittwoch, dem 21. Dezember 2011

Nummer 12



Foto: Gleiche

*Ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2012  
allen Einwohnerinnen und Einwohnern.*

# Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

alljährlich gibt es ein paar besinnliche, ruhige Tage in unserer hektischen Zeit - die Festtage zu Weihnachten und zum Ausklang des alten wie zum Beginn des neuen Jahres.

Diese Tage sind eine Zeit der Besinnung, eine Zeit der Harmonie, der guten Wünsche und der guten Vorsätze. Aber genügt es, nur ein paar Tage im Jahr Zeit für Besinnung und Menschlichkeit zu finden?

An der Schwelle des neuen Jahres wünsche ich Ihnen, dass Sie nicht nur angenehme Feiertage erleben, sondern dass Ihr und unser aller Wille zum Frieden, im großen und kleinen, in der Familie, mit den Nachbarn, in unserer Stadt im kommenden Jahr von niemandem vernachlässigt wird.

Wichtig ist vor allem, dass aus der Bereitschaft zum Frieden auch Taten erwachsen.

Aber mit Weihnachten sind längst auch kritische Fragen verknüpft. Das Fest sei mit Kommerz verbunden, mit der Beschwörung von Werten, die dann doch niemand ernst verfolgt, mit dem Übertünchen von weiter schwelenden Konflikten, mit Kitsch und Gefühllichkeit. So ist es nicht selten zu hören. Doch ungeachtet dieser Kritik wird es Jahr für Jahr aufs Neue gefeiert - und in der Regel auch gern gefeiert. Das kann nur daran liegen, dass Weihnachten den Menschen etwas bedeutet, das Weihnachten ihnen etwas sagt.

Viele Menschen machen sich ihre eigenen Gedanken und finden den eigenen Weg, wie sie und ihre Familien dieses Fest feiern mit seinen vielen Traditionen und Bedeutungen. Und ich glaube, es geht vielen Menschen so, dass sie Weihnachten schätzen als ein Fest, das Licht in die Welt bringt, das Licht der Erkenntnis und der Mitmenschlichkeit, dass sie Weihnachten schätzen als ein Fest, das von Hoffnungen spricht, der Hoffnung auf ein neues, besseres Morgen.

An Weihnachten und in der Zeit zwischen den Jahren können wir wieder zur Besinnung kommen und uns auf uns selbst besinnen.

In diesem Sinne wünsche ich jedem Einzelnen von Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, alles Gute im neuen Jahr, Gesundheit und viel Erfolg.



Ihr  
Danny Kavalier  
Stellv. Bürgermeister



Danny Kavalier  
Stellv. Bürgermeister  
Stadt Hettstedt

# Weihnachten

## Grußwort

### Partnerstadt Hettstedt

#### 1. Bürgermeister Karl Janson Stadt Vöhringen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
liebe Freunde unserer Partnerstadt Hettstedt,  
Weihnachten steht vor der Tür, ein Fest, das wie kaum ein anderes in unserem gesellschaftlichen und kulturellen, wie insbesondere auch in unserem persönlichen Leben fest verankert ist.

Sicher, die vorweihnachtliche Zeit ist entgegen ihrem ursprünglichen Sinn bereits voller Hektik und keineswegs still und besinnlich.

Dies ändert aber nichts daran, dass sich im Grunde ein jeder auf die Weihnachtsfesttage freut.

Die besonders stimmungsvolle und frohe Atmosphäre, die von Weihnachten ausgeht, spricht die Menschen an, ob Alt oder Jung, ob Christen oder Nichtchristen.

An Weihnachten scheint die Zeit für einen Moment still zu stehen.

Wir halten inne und haben Muße, unsere Gedanken auf die Botschaft und den Zauber der Weihnacht zu richten.

Wir blicken zurück und schauen hoffnungsvoll in die Zukunft.

Das Jahr 2011 war für uns alle weltweit wiederum ein sehr bewegtes und bewegendes Jahr.

Auch in diesem Jahr ist die Welt von tragischen Katastrophen erschüttert worden, so z.B. die große Hungersnot in Afrika. In Fukushima, Japan, verwüsteten Erdbeben und Tsunami das Land, die Reaktorkatstrophe verseuchte auf Jahrzehnte Boden und Land, die Ehec-Epidemie in Deutschland verursachte den Tod zahlreicher Menschen.

Aber es gab auch viele glückliche und freudige Ereignisse.

Bei den vielen negativen Ereignissen, die uns Tat für Tag erreichen, gehen die positiven Meldungen und Ereignisse meist unter und verloren. Glück und Leid liegen auch im privaten Bereich oft nah beieinander.

Einige unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger mussten im Jahr 2011 schwierige und leidvolle, ja sehr enttäuschende Stunden durchleben, andere durften sich über große Erfolge und glückliche Momente freuen.

Auch wenn die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise, die Eurokrise noch nicht überwunden ist, die wirtschaftliche Lage in unserem Land hat sich verbessert.

Dies sollte uns Anlass sein, das neue Jahr 2012 zuversichtlich und hoffnungsvoll anzugehen.

Gemeinsam werden wir auch die zukünftigen Aufgaben und Herausforderungen im Neuen Jahr 2012 meistern.

Sicherlich, in den kommenden Jahren liegt noch viel vor uns.

Der Weg der ökologischen und sozialen Modernisierung ist nicht immer einfach.

Man muss auch den Mut haben, eingetretene Pfade zuweilen zu verlassen und neue Wege zu gehen.

Auch unsere Städte und Gemeinden verändern ihr Gesicht.

Die friedliche Revolution im Herbst 1989 war die Voraussetzung für die am 3. Oktober 1990 vollzogene Deutsche Einheit. Im Zuge dieser Entwicklung ist die städtepartnerschaftliche Beziehung zwischen unserer Stadt Vöhringen und Ihrer schönen und auf die Zukunft ausgerichteten Stadt Hettstedt erwachsen.

Diese beiderseitige Städtepartnerschaft hat mit dazu beigetragen, die jahrzehntelange Trennung Deutschlands in Ost- und Westdeutschland zu überwinden und damit auch den Baustein für die Vereinigung Europas zu setzen.

Unsere beiderseitige Städtepartnerschaft hat gerade heute eine hohe und nicht zu unterschätzende Bedeutung und ich bin froh und dankbar für jedes Engagement für unsere beiderseitige Städtepartnerschaft.

Meinem Kollegen, Herrn 1. Bürgermeister Danny Kavalier, danke ich für das gezeigte Vertrauen, die Mitwirkung und die natürliche Offenheit in unsere Städtepartnerschaft.

Ich freue mich schon auf viele neue Begegnungen.

Ich danke allen Bürgerinnen und Bürgern von Hettstedt, die sich auf vielfältigste Weise mit einzelnen Projekten oder kontinuierlich, auch ganz privat und mit großer persönlicher Einsatzfreude und Begeisterung für diese Städtepartnerschaft mit einbringen.

Ich danke für das gute Miteinander.

Letztlich lebt eine gute Städtepartnerschaft von der Begegnung der Bürgerinnen und Bürger selbst.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen, liebe Freunde aus Hettstedt im Neuen Jahr viele freudige Begegnungen.

Zunächst aber wünsche ich Ihnen frohe und gesegnete Festtage im Kreise Ihrer lieben Familie und für das neue Jahr 2012 uns allen gemeinsam eine stabile Gesundheit, viel Glück, Erfolg und Gottes Segen.

*Ihr*  
*Karl Janson*  
*Bürgermeister*  
*Stadt Vöhringen*



## Öffnungszeiten der Stadt Hettstedt

### Stadtverwaltung Hettstedt

Markt 1 - 3  
 Telefon: 0 34 76/80 10 (Zentrale)  
 Fax: 0 34 76/80 11 65  
 Internet: www.hettstedt.de  
 E-Mail: stadt.hettstedt@hettstedt.de

### Verwaltung/Bürgerbüro/Stadtinformation

Montag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

### Einwohnermeldestelle

Mittwoch geschlossen.

### Sprechstunden Ortsbürgermeister

Ortsteil Ritterode:	Letzter Donnerstag des Monats 17.00 - 18.00 Uhr, Dorfgemeinschafts- haus, Dorfstraße 42
Ortsteil Walbeck:	erster Mittwoch des Monats 16.00 - 18.00 Uhr, Dorfgemeinschafts- haus, Gutsplatz 1

### Friedhofswesen (Trauerhalle)

St.-Jakobi-Str.: Telefon: 0 34 76/80 01 59,  
 Fax: 0 34 76/80 06 93

Dienstag	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr

### Stadtbibliothek „Gottfried August Bürger“

Fichtestr. 28a, Tel.: 0 34 76/85 10 08,  
 Fax: 0 34 76/55 32 88

Montag	13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr

### Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

Fichtestr. 28a, Telefon: 0 34 76/39 99 11,  
 Fax: 0 34 76/39 99 23

Dienstag	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr

### Eigenbetrieb Sozialstation der Stadt Hettstedt

Schillerstr. 22, Telefon: 0 34 76/85 10 78  
 Tel. 24-Stunden-Service: 01 70/8 34 35 16,  
 Fax: 0 34 76/55 97 27  
 Internet: www.sozialstation-hettstedt.de  
 E-Mail: sozial.krause@web.de  
 Montag bis Freitag 7.00 - 16.00 Uhr

### Sanierungsbüro der Stadt Hettstedt

Markt 1 - 3, Telefon: 0 34 76/81 00 32

Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

### Schiedsstelle Stadt Hettstedt

Johannistor 8, Telefon: 0 34 76/55 95 20  
 Sprechzeiten:  
 jeden 2. Mittwoch im Monat 16.30 Uhr - 18.00 Uhr  
 in dringenden Fällen  
 Telefon: 0 34 76/90 83 38

### Mansfeld-Museum

Montag und Dienstag geschlossen  
 Mittwoch - Sonntag 10.00 - 16.00 Uhr

### Wohnungsgesellschaft Hettstedt mbH

Untere Bahnhofstraße 20,  
 Telefon: 0 34 76/8 59 60 (Zentrale), Fax: 0 34 76/85 96 13  
 E-Mail: info@woges-hettstedt.de  
 Sprechzeiten:

Dienstag	13.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr

Reparatur-Annahme  
 Telefon: 85 96 11  
 85 96 17  
 85 96 18

### Stadtwerke Hettstedt GmbH

Am Mühlgraben 2, 06333 Hettstedt  
 Telefon: 0 34 76/8 70 20, Fax: 0 34 76/87 02 40  
 Internet: www.stadtwerke-hettstedt.de  
 E-Mail: info@stadtwerke-hettstedt.de

**Geschäftszeiten:**

Montag und Mittwoch	7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	7.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

**Sprechzeiten**

Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Störungsdienst**  
 Stadtwerke Hettstedt GmbH  
 (Gas-, Trinkwasser-, Fernwärmeversorgung,  
 Straßenbeleuchtung) 0 34 76/8 70 20  
 oder 01 73/5 64 40 13

### Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Notruffax	112
Polizei	110
Leitstelle	0 34 64/56 98 89 10 Fax: 0 34 64/56 98 89 27

Auskunft Ärztlicher  
 Bereitschaftsdienst 0 34 64/1 92 22  
 Qualifizierter Krankentransport 0 34 64/1 92 22  
 Klinikum Mansfelder Land Hettstedt  
 Robert-Koch-Str. 08 0 34 76/93 30  
 Klinikum Mansfelder Land Eisleben  
 Hohetorstraße 25 0 34 75/900

### Störungsdienste

enviaM (nach 16.00 Uhr)  
 (Energie) 08 00/2 30 50 70  
 Stadtwerke Hettstedt GmbH  
 (Gas-, Trinkwasser-, Fernwärmeversorgung,  
 Straßenbeleuchtung) 0 34 76/8 70 20  
 Hotline 03 71/4 82 40 00

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

**Stadt Hettstedt**

- Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1 Techno- und Gewerbepark Mansfelder Land Seite 5

**AZV Hettstedt und Umgebung**

- Schmutzwasserbeseitigungssatzung Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung Seite 6
- 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des AZV Hettstedt und Umgebung (AZV) Seite 12

## Stadt Hettstedt

### Bebauungsplan Nr. 1

#### Techno- und Gewerbepark Mansfelder Land



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1  
Kartengrundlage: ALK des LA f. Verm. u. Geo

Der Bebauungsplan Nr. 1 Techno- und Gewerbepark Mansfelder Land der Gemeinde Walbeck bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, wurde am 02. März 1993 von der Gemeindevertretung Walbeck als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan nach § 10 BauGB wurde gem. § 246 a Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 11 BauGB mit Verfügung vom 24.05.1993, Akz.: 25-21102-1/436 mit Ausnahme der durch „grün“ kenntlich gemachten Teile sowie mit Maßgaben genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

In Verbindung der Verfügung vom 17.11.2011 tritt der Bebauungsplan Nr. 1 Techno- und Gewerbepark Mansfelder Land rückwirkend zum 01. August 1993 in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt „Hettstedter Nachrichten“ Nr. 11 vom 30.11.2011.

Das Plangebiet befindet sich in Hettstedt, Ortsteil Walbeck entsprechend kartenmäßiger Darstellung.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 1 und die Begründung im Rathaus der Stadt Hettstedt, Bauverwaltungsamt, Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer 25 - 27, Markt 1 - 3 während der Öffnungszeiten

Montag 08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Dienstag 08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch 08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

gez.

Kavalier

stellv. Bürgermeister

## AZV Hettstedt und Umgebung

### Schmutzwasserbeseitigungssatzung Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14), § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) und § 1 der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung in ihrer Sitzung am 17. November 2011 die nachfolgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Allgemeines

(1) Der AZV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen

(a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung 2 rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen

1. Kläranlage Hettstedt mit Überleitungen und Ortsnetzen im räumlichen Geltungsbereich der Abrechnungsgebiete 1 und 2

Das Abrechnungsgebiet 1 besteht aus dem räumlichen Geltungsbereich der Gemeinden Stadt Arnstein mit ihren Ortsteilen Greifenhagen und Wiederstedt, Stadt Hettstedt mit Ausnahme des Ortsteiles Ritterode.

Das Abrechnungsgebiet 2 besteht aus dem räumlichen Geltungsbereich der Gemeinden Stadt Arnstein mit Ausnahme der Ortsteile Greifenhagen, Sandersleben und Wiederstedt, Stadt Hettstedt mit ihrem Ortsteil Ritterode.

2. Containerkläranlage, Kläranlagen Vogelgesang und Untermühle sowie Teile des Ortsnetzes in Sandersleben im räumlichen Geltungsbereich des Abrechnungsgebietes 3

Das Abrechnungsgebiet 3 besteht aus dem räumlichen Geltungsbereich der Gemeinde Stadt Arnstein mit ihrem Ortsteil Sandersleben.

(b) zur Entsorgung von Kleinkläranlagen (KKA) einschließlich öffentlicher Abflussleitungen zur Ableitung vorgeklärten Schmutzwassers

(c) zur Entsorgung von abflusslosen Gruben.

Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

(2) Art, Lage und Umfang der Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Sanierung und Stilllegung bestimmt der AZV im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

(4) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Erfüllungsgehilfen bzw. durch Dritte vornehmen lassen.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst die in § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Beseitigungstatbestände.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.

(4) Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage endet grundsätzlich auf dem zu entwässernden Grundstück bis zu einem Meter hinter der Grundstücksgrenze, umfasst aber auch den Revisions-schacht oder vergleichbare Anlagen. Der Revisions-schacht zählt zur öffentlichen Einrichtung.

(5) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

a) das Leitungsnetz für Schmutzwasser, Anschlussleitungen, Reinigungsschächte und Pumpenstationen;

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des AZV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der AZV bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt;

c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen.

(6) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm.

(7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die tatsächlich Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

##### § 3 Anschluss- und Benutzerzwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der AZV den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzung des Absatz 3 nachträglich eintritt. Der Grundstückseigentümer erhält einen entsprechenden Bescheid durch den AZV mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang des Bescheides vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserentwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des AZV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.

(6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung gemäß §§ 7, 8 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

**§ 4****Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang**

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden kann oder wenn der Anschluss besondere oder größere Anlagen, insbesondere überlange Grundstücksanschlüsseleitungen oder ausgeweitete Kläranlagenkapazitäten notwendig macht.

(2) Der AZV kann den Anschluss versagen, wenn die Aufwendungen, die nur entstehen würden, um das gegenständliche Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, den Anschlussbeitrag für dieses Grundstück um 100 % übersteigt. Die Genehmigung zum Anschluss ist zu erteilen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen des AZV bereit ist, für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheit zu leisten. Der AZV ist berechtigt, an zusätzlich zu erstellenden Anlagenteilen, insbesondere überlangen Grundstücksanschlüssen, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlagenteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor dem nach Satz 2 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

**§ 5****Entwässerungsgenehmigung**

(1) Der AZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Schmutzwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der AZV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte und der Rechte anderer Träger öffentlicher Belange erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der AZV kann, abweichend von den Einleitungsbedingungen der §§ 7, 8 die Genehmigung unter Bedingungen, Auflagen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der AZV kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den AZV festsetzen.

(7) Vor der Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der AZV sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens 2 Jahre verlängert werden.

**§ 6****Entwässerungsantrag**

(1) Der Entwässerungsantrag ist dem AZV zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Mit dem Entwässerungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der AZV kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
  - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit;
  - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 5000 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Grundstücks- und Eigentums Grenzen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
    - in der Nähe der Schmutzwasserleitung vorhandene Baubestand;
  - e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit Entwässerungsprojekten; einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN;
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen;
  - g) Schnittplan, Längsschnitt und Grundrisse nach e) und f) sind nur auf besondere Anforderung des AZV zu erbringen.
- (4) Der Antrag auf Anschluss an eine dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- (a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage

(b) Nachweis der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;

(c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Grundstücks- und Eigentums Grenzen,
- Lage der Hauskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahrt- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
- alle übrigen für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen.

(5) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

a. für vorhanden Anlagen = schwarz

b. für neue Anlagen = rot

c. für abzubrechende Anlagen = gelb

(6) Der AZV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## § 7

### Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in Abs. 2 bis 11 geregelten Schmutzwassereinleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigungen waren.

(3) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen nur Schmutzwässer eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die

- a. die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- b. giftige, überriechende giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- c. Bau- und Bau- und Werkstoffe in stärkeren Maße angreifen sowie
- d. die Schmutzwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren.  
Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- e. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Kleber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden);
- f. Kunststoffe, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- g. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersäfte, Blut und Molke;
- h. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- i. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigte Waschwassers;
- j. Säuren und Laugen (zulässiger ph - Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- k. Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäuren sowie deren Salze;
- l. Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe. Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Absatzes 11 bleibt von diesen Regeln unberührt.

(4) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 i. d. F. der 2. Änderungsverordnung vom 18.05.1989 (insbesondere § 46 Abs. 3) entspricht.

(5) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 5 Abs. 3 vorzulegen.

(6) Der AZV kann die Einleitung von Schmutzwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(7) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von der übrigen Begrenzung der Benutzungsrechte, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

a) *Allgemeine Parameter*

aa) Temperatur	35 °C
bb) ph - Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0

cc) Absetzbare Stoffe

nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlagen erforderlich ist:

1 ml/1, nach 0,5 Std. Absetzzeit.

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

b) *Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren*

250 mg/l

c) *Kohlenwasserstoffe*

aa) direkt abscheidbar

(DIN 38409 Teil 19)

DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeit) beachten.

Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW.

bb) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernungen von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:

20 mg Kohlenwasserstoff, gesamt  
(gemäß DIN 38409 Teil 18)

d) *Organische halogen freie Lösemittel*

mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegungen, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

e) *Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)*

aa) Arsen	(As)	1 mg/l
bb) Blei	(Pb)	2 mg/l
cc) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
dd) Chrom (6 wertig)	(Cr)	0,5 mg/l
ee) Chrom	(Cr)	3 mg/l
ff) Kupfer	(Cu)	2 mg/l
gg) Nickel	(Ni)	3 mg/l
hh) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
ii) Selen	(Se)	1 mg/l
jj) Zink	(Zn)	5 mg/l
kk) Zinn	(Sn)	5 mg/l
ll) Cobalt	(Co)	5 mg/l
mm) Silber	(Ag)	mg/l

f) *Organische Stoffe (gelöst)*

aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	80 mg/l 5000 EG 200 mg/l 5000 EG
bb) Cyanid, gesamt (Cn)	20 mg/l
cc) Fluorid (F)	60 mg/l
dd) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l

ee) Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
ff) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l

g) *Organische Stoffe*

aa) wasserdampfgefährliche, halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l
bb) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt scheint, z.B. für roten Farbstoff:

Extinktion 0,05 cm -1

h) *Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986*

100 mg/l

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgelegt. Grundlage ist das Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung.

(8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor dem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom AZV durchgeführt werden kann.

(9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH - Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den AZV durchgeführten Überprüfungen in

vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchungen in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(10) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten scheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage/n oder der in Anlage/n beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage/n oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenze für die öffentliche/n Schmutzwasseranlage/n, die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

(11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

(12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisierung oder zur Entgiftung zu erstellen sind.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Der AZV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Wassermenge die Kapazität des Hauptkanals überschreitet. Größere, kurzfristiger anfallende Wassermengen (z.B. durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Schmutzwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt) dürfen nur in der Zeit von 04:00 - 06:00 Uhr in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

(13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Absätze 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der AZV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbständige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## § 8

### Besondere Grenzwerte

(1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG - Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle von § 7 Absätze 7 und 8. Überlassen derartige EG - Richtlinien die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatliche Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen in § 7 Abs. 7 u. 8 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Schmutzwasser bzw. entsprechende landesrechtliche Vorschriften anzuwenden.

(2) § 7 bleibt im Übrigen unberührt.

## § 9

### Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

(2) Die Einleitungswerte gemäß § 7 Abs. 7 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich, sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

(4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(5) Der AZV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem AZV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen zuständig ist.

(6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 7 Abs. 7 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem AZV auf Verlangen vorzulegen ist.

## II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

### § 10

#### Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals (Grundstücksanschluss) und die Anordnung des Revisionsschachtes/ -kästen bestimmt der AZV.

(2) Der AZV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Die Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden.

(3) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(4) Der AZV stellt den Anschlusskanal (Grundstücksanschluss) und den Revisionsschacht für Schmutzwasser bis 1 m auf das anzuschließende Grundstück her.

(5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals (Grundstücksanschluss) unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderung des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(6) Der AZV hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten, wenn die Reinigung oder Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(7) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

### § 11

#### Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch Rückstaudoppelvorrichtungen nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung, Beseitigung und den Betrieb der Schmutzwasserhebeanlage trägt der Grundstückseigentümer.

(3) Die Verfüllung der Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem AZV die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Ist der Rohrgraben für die Schmutzwasseranschlussleitung bei Abnahme schon verfüllt oder nicht sichtbar, so hat der Grundstückseigentümer gegenüber dem AZV die Dichtigkeit dieser Anschlussleitung nachzuweisen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann der AZV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der AZV kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den AZV. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

(7) Für Schmutzwasseranschlussleitungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen. Der AZV kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichts verlangen. Wird aufgrund des Prüfberichts eine Sanierung oder Veränderung der Schmutzwasseranschlussleitung erforderlich, so ist - falls noch nicht vorhanden - bei Ausführung dieser Arbeiten ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück auf Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen.

### § 12

#### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Dem AZV oder Beauftragten desselben ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, Proben zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### § 13

#### Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

(3) Die Sicherung gegen Rückstau obliegt dem Grundstückseigentümer.

## III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

### § 14

#### Bau und Betrieb der dezentralen Schmutzwasseranlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer

gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.

(2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

(3) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 7 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

(4) Die Anlagen werden von dem AZV oder den von ihr Beauftragten auf Kosten des Grundstückseigentümers regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem AZV oder dem von ihm Beauftragten ungehinderter Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird nach Wahl des AZV einer Behandlungsanlage zugeführt.

(5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei dem AZV die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

Kleinkläranlagen müssen einmal jährlich entschlammt werden.

(6) Der AZV oder der von ihm Beauftragte kann die Entsorgungstermine bekannt geben. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(7) Eine Entsorgung kann auch ohne entsprechenden Antrag erfolgen, wenn Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(8) Die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube ist nach der Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(9) Der gesamte Fäkalschlamm oder das gesamte Schmutzwasser ist dem AZV zu überlassen. Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum des AZV über. Der AZV ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## **§ 15 Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

(1) Dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der AZV und die von ihm Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderliche Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen des AZV hat der Grundstückseigentümer einen Dichtigkeitsnachweis vorzulegen.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des AZV oder mit der Zustimmung des AZV betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

### **§ 17 Anzeigepflichten**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist dies unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich - dem AZV mitzuteilen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich - dem AZV mitzuteilen.

(4) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den AZV unverzüglich schriftlich zu informieren.

(5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. Produktionsumstellung), hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 18 Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 6 Monaten nach Aufforderung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage auf seine Kosten so herzurichten, dass diese für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer die Verbindung zur öffentlichen Schmutzwasseranlage auf seine Kosten innerhalb des Grundstückes zu trennen, so dass kein Schmutzwasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage und kein Wasser aus der öffentlichen Anlage in das Grundstück gelangen kann. Die fachgerechte Ausführung der Arbeiten wird vom AZV abgenommen.

## **§ 19 Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

## **§ 20 Befreiungen**

(1) Der AZV kann von den Bestimmungen dieser Satzungen, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 21 Haftungen**

(1) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabegesetz) verursacht, hat dem AZV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(2) Wenn bei dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(3) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

## **§ 22 Zwangsmittel**

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 17 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl.LSA 1991, S. 154), geändert durch das Gesetz über die öffentliche Sicher-

heit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalts (SOG - LSA) vom 19.12.1991 (GVBl. LSA S. 538, berichtigt GVBl. 1994 Seite 539, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1994 GVBl. LSA S.710 in Verbindung mit den §§ 48 ff SOG - LSA in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiedergeholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt,
2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von dem AZV vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
3. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ableitet,
4. der nach § 5 Abs. 3 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt,
5. § 5 Abs. 1 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt
6. § 11 Abs. 4 vor der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage (auch Teile hiervon) diese in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
7. § 11 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
8. § 12 Abs. 1 Beauftragten des AZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt
9. §§ 7, 8 und 14 Abs. 3 schädliches Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuleitet,
10. § 9 Abs. 1 die Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält,
11. § 14 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) nicht entsprechend dem technischen Regelwerk errichtet oder betreibt,
12. § 14 Abs. 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
13. § 14 Abs. 4 die Entleerung behindert,
14. § 14 Abs. 9 nicht den gesamten Fäkalschlamm oder das gesamte Schmutzwasser dem AZV überlässt
15. § 15 Abs. 2 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder keinen Dichtigkeitsnachweis vorlegt
16. § 16 die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
17. § 17 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
18. der in sonstiger Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

### § 24 Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlage Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskosten-satzung erhoben.

### § 25 Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) widerrufen werden.

### § 26 Übergangsregeln

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen. Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

### § 27 Inkrafttreten

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung tritt rückwirkend am 01.08.2010 in Kraft.

Hettstedt, den 12.12.2011



Krieg  
Verbandsgeschäftsführer

## 3. Änderungssatzung

### über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des AZV Hettstedt und Umgebung (AZV) (Änderung zentrale Gebührensatzung)

#### Präambel

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung des Gesetzes vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), in Verbindung mit den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 683), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 1059) in der Fassung des Gesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung in ihrer Sitzung am 17.11.2011 die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vom 10.09.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.11.2010 beschlossen.

#### Artikel 1

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf An-

trag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim AZV einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch fest installierte, den Bestimmungen des Deutschen Eichgesetzes entsprechende Wasserzähler geführt werden, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und aller 6 Jahre eichen lassen muss. Der AZV kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der zentralen Gebührensatzung tritt rückwirkend am 08.09.2011 in Kraft.

Hettstedt, den 12.12.2011




Andreas Krieg  
Verbandsgeschäftsführer

**Nichtamtlicher Teil**

**Stadt Hettstedt**

*Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Stellv. Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulieren im Januar 2012 den Jubilarinnen und Jubilaren ganz herzlich*



- zum 98. Geburtstag**  
Frau Gerda Weiher am 15.01.
- zum 97. Geburtstag**  
Frau Irma Fiedler am 12.01.
- zum 95. Geburtstag**  
Frau Martha Lucas am 19.01.
- zum 93. Geburtstag**  
Frau Elsbeth Hiller am 29.01.
- zum 92. Geburtstag**  
Herrn Alfred Schnauke am 14.01.
- zum 91. Geburtstag**  
Frau Irmgard Karnstedt am 02.01.  
Herrn Herbert Ortel am 26.01.  
Herrn Oswin Spieler am 26.01.  
Herrn Artur Gießler am 27.01.  
Frau Margarete Zimmer am 27.01.
- zum 90. Geburtstag**  
Frau Irmgard Zelt am 10.01.  
Frau Luise Hollnack am 13.01.  
Herrn Erwin Tröster am 16.01.  
Frau Erna Pohl am 23.01.  
Frau Hedwig Kirchner am 31.01.
- zum 89. Geburtstag**  
Frau Brunhilde Thiele am 03.01.  
Frau Lisette Schulze am 06.01.  
Frau Anneliese Burghardt am 12.01.  
Frau Charlotte Schulze am 14.01.  
Frau Hanna Kühnemund am 24.01.  
Frau Lydia Fritsch am 29.01.

- zum 88. Geburtstag**  
Frau Ingeburg Kolbe am 03.01.  
Frau Irma Hartmann am 16.01.  
Frau Maria Stachuletz am 23.01.  
Frau Anneliese Balke am 29.01.  
Herrn Rolf Jünemann am 30.01.
- zum 87. Geburtstag**  
Frau Irmgard Schulz am 12.01.  
Frau Maria Vitzthum von Eckstädt am 22.01.
- zum 86. Geburtstag**  
Herrn Hans Kurze am 07.01.  
Frau Irmgard Schmidt am 11.01.  
Frau Ruth Mai am 12.01.  
Frau Brunhilde Rudner am 12.01.  
Frau Lieselotte Schnurre am 15.01.  
Herrn Rudi Wiedenbeck am 15.01.  
Frau Gertraud Kern am 17.01.  
Herrn Georg Böttge am 23.01.  
Frau Theresia Pichner am 23.01.  
Frau Elisabeth Schacke am 26.01.  
Frau Erna Wandelt am 27.01.
- zum 85. Geburtstag**  
Frau Lisbeth Endt am 02.01.  
Herrn Rolf Hoffmann am 16.01.  
Frau Emmi Schuckies am 17.01.  
Frau Annemarie Baumann am 21.01.  
Frau Gerda Michael am 24.01.  
Frau Margot Wiedenbeck am 24.01.  
Frau Elfriede Stockhaus am 26.01.  
Herrn Rolf Posern am 30.01.
- zum 84. Geburtstag**  
Herrn Helmut Hesse am 01.01.  
Herrn Oskar Jeschke am 02.01.  
Frau Gisela Beyer am 03.01.  
Frau Gerdi Peter am 04.01.  
Frau Gerda Wendenburg am 05.01.  
Herrn Hans Goldschmidt am 06.01.  
Herrn Fedor Benner am 13.01.  
Frau Marga Laupert am 13.01.  
Herrn Walter Trautmann am 21.01.  
Frau Erika Wetterau am 21.01.  
Frau Edith Wiegel am 21.01.  
Herrn Siegfried Kraneis am 28.01.
- zum 83. Geburtstag**  
Herrn Bruno Strecker am 04.01.  
Herrn Alexander Leinweber am 08.01.  
Frau Eveline Kiesel am 10.01.  
Frau Ingeburg Kintzi am 11.01.  
Herrn Hellmuth Friedrich am 16.01.  
Herrn Willi Fröhlich am 24.01.  
Frau Waltraud Etzrodt am 18.01.
- zum 82. Geburtstag**  
Frau Else Haferung am 02.01.  
Herrn Gerhard Bilgenroth am 09.01.  
Frau Elsbeth Bunzel am 09.01.  
Herrn Werner Kühnlenz am 12.01.  
Herrn Gerhard Schuchardt am 12.01.  
Herrn Siegfried Hoch am 16.01.  
Frau Hannelore Rosenkranz am 18.01.  
Frau Johanna Tschirpke am 20.01.  
Frau Elfriede Gutt am 24.01.  
Frau Gisela Rölecke am 25.01.  
Frau Ilse Sachweh am 29.01.  
Frau Ruth Trinka am 29.01.  
Herrn Kurt Wieprich am 31.01.
- zum 81. Geburtstag**  
Frau Hildegard Möhner am 01.01.  
Frau Liselotte Pröger am 03.01.  
Herrn Werner Schumacher am 03.01.  
Herrn Heinz Tonndorf am 07.01.  
Frau Ruth Fuchs am 09.01.

Frau Maria Zimmermann  
 Frau Ruth Falk  
 Frau Renate Frenzel  
 Herr Gerhard Sehnert  
 Frau Gertrud König  
 Herr Günter Kühne  
 Frau Ursula Posern  
 Frau Ruth Gorgas  
 Herr Gerhard Grabe

am 09.01.  
 am 14.01.  
 am 15.01.  
 am 18.01.  
 am 20.01.  
 am 20.01.  
 am 27.01.  
 am 30.01.  
 am 30.01.

#### **zum 80. Geburtstag**

Herrn Walter Stein  
 Herrn Karl-Heinz Böttcher  
 Frau Elfriede Müller  
 Herrn Reinhold Wolf  
 Herrn Johann Maaz  
 Frau Marga Haake  
 Frau Annemarie Müller  
 Frau Else Sperling  
 Frau Eva Ehrich  
 Frau Brigitta Mittag

am 02.01.  
 am 09.01.  
 am 09.01.  
 am 10.01.  
 am 18.01.  
 am 19.01.  
 am 23.01.  
 am 26.01.  
 am 28.01.  
 am 29.01.

#### **zum 75. Geburtstag**

Herrn Karl Mildner  
 Frau Helga Pohl  
 Herrn Hartwig Chemnitz  
 Herrn Reiner Sauerzapfe  
 Frau Waltraud Ohlhoff  
 Frau Waltraud Bernutz  
 Frau Ingeborg Wagenknecht  
 Herrn Karl-Heinz Münch  
 Frau Rosemarie Schubert  
 Frau Hilde Sauer  
 Herrn Heinz Littwin  
 Frau Renate Oesterling

am 01.01.  
 am 01.01.  
 am 10.01.  
 am 10.01.  
 am 13.01.  
 am 17.01.  
 am 19.01.  
 am 20.01.  
 am 21.01.  
 am 30.01.  
 am 31.01.  
 am 31.01.

*Der Ortsbürgermeister und  
 der Ortschaftsrat Ritterode/Meisberg  
 gratulieren im Monat Januar 2012  
 den Jubilarinnen und Jubilaren  
 ganz herzlich*



#### **Ortsteil Ritterorde zum 82. Geburtstag**

Frau Elsbeth August

am 03.01.

Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Stellv.  
 Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Hettstedt  
 gratulieren im Monat Dezember 2011 ganz herzlich  
 zum  
 90. Geburtstag



*Herrn Walter Moldenhauer*

Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Stellv.  
 Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Hettstedt  
 gratulieren im Monat Dezember 2011 ganz herzlich  
 zum  
 90. Geburtstag



*Frau Elfriede Rohne*

## Aus dem Rathaus berichtet

### Ehrungen für Ehejubiläen

Der Bürgermeister der Stadt Hettstedt möchte Ehejubilaren, die in der Stadt Hettstedt ihren Wohnsitz haben, aus Anlass ihres **50., 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstages** eine Ehrengabe überreichen. Da die Eheschließungsdaten bei den Meldebehörden nicht gespeichert und auch nicht auf andere Weise zu erhalten sind, werden die Ehepaare, welche **1937, 1942, 1947, 1952 und 1962** geheiratet haben, gebeten, sich in der Allgemeinen Verwaltung der Stadt Hettstedt (Zimmer 4) oder im Sekretariat des Bürgermeisters (Zimmer 2) ab sofort zu melden. Dabei ist der Tag der Eheschließung urkundlich nachzuweisen.

*Kavalier  
 Stellv. Bürgermeister*

### SG Ordnungsangelegenheiten

#### 1. Herrchen und Frauchen gesucht!

Im Tierheim „Am Sandgraben“ e. V. Hauptstr. 141, in 06295 Lutherstadt Eisleben warten zwei Fundhunde auf ein neues Herrchen oder Frauchen.

Eine Dackel-Pinscher-Mischlings-Hündin ca. 2 Jahre alt, Farbe braun mit Chip

und

ein Schäferhundmischling ca. 2 - 4 Jahre alt, Farbe schwarz mit weißen Latz und einem schwarzen Halsband mit bunten Steinen.

Näheres kann das Tierheim unter der Telefon-Nummer: 0 34 75/ 71 54 24 oder bei der Stadt Hettstedt unter der Rufnummer 0 34 76/80 11 57 oder 80 11 52 erfragt werden.

#### 2. Verkauf pyrotechnischer Gegenstände

Verkauf pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 (auch erkennbar an „F2“) und der Klasse II sind z. B. Raketen, Batterien, Knallkörper, Sonnenränder, China-Böllern. Diese dürfen in der Regel nur in der Zeit vom 29. bis zum 31. Dezember überlassen bzw. verkauft werden.

### 3. Straßenreinigung bei Schneefall

Auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, 4 bis 8 der bestehenden Winterdienstsatzung der Stadt Hettstedt und den damit den Grundstückseigentümern an öffentlichen Straßen übertragenen Pflichten wird hingewiesen.

(2) Die Gehwege sind in einer solchen Breite zu räumen, dass der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Sie sollen in einer Breite von mind. 1,00 Meter geräumt werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.

(4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) Sind Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Streu- und Räumspflicht für Gehwege an jeder Seite auf einen Randstreifen von 1,00 m.

(6) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(7) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

(8) An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.

Otte  
Sachgebietsleiter

Während in der Walbecker Hauptstraße und im Neubaugebiet Pfarrbreite neue Schmutzwasser-Hausanschlusschächte für einzelne Grundstücke gesetzt wurden, erhielten die Straßen Sonnenweg, An der Gartenbreite, Neuer Weg, Mittelberger Allee, Hagenberg und Thomas-Müntzer-Straße eine komplett neue Schmutzwasser-Kanalisation. Die Stadt Hettstedt beteiligte sich an dieser Maßnahme bei der Wiederherstellung der Fahrbahnoberflächen und der Sanierung und teilweisen Erneuerung der vorhandenen Regenwasser-Kanäle. In der 1. Novemberwoche wurde der Asphalt An der Gartenbreite und im Sonnenweg eingebracht. Bereits im Mai dieses Jahres konnte die Thomas-Müntzer-Straße mit einem neuen Straßenbelag und einem neuen Gehweg fertig gestellt werden.

Am 22.11.2011 erfolgte im Beisein der Ortsbürgermeisterin, Frau Wernicke, die Abnahme und feierliche Verkehrsfreigabe des verbliebenen Bauabschnittes.

Simone Franceschi  
Sachgebietsleiterin



Thomas-Müntzer-Straße

### Wochenmarkt auf dem Hettstedter Markt

Der Wochenmarkt der Stadt Hettstedt wird auch am **21. Dezember und 23. Dezember 2011** durchgeführt.

Der erste Wochenmarkttag im neuen Jahr ist am **11. Januar 2012**.

Stadt Hettstedt  
Ordnungsamt

### SG Hoch- und Tiefbau

### Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen in Walbeck

Der AZV „Hettstedt und Umgebung“ hat seit September 2010 umfangreiche Erschließungsmaßnahmen in der Ortschaft Walbeck durchgeführt.



Verkehrsfreigabe An der Gartenbreite



**Bürgerzeitung**  
Monatsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen  
der Kommunalverwaltung

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- Herausgeber, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 489-155
- Geschäftsführer: Marco Müller
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Hettstedt
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen: Jaqueline Becksmann, Tel.: 03 47 43/ 6 20 10, Fax: 03 22 22/44 92 69  
Funk: 0170/2 82 86 82, E-Mail-Adr.: anzeigen@wittich-herzberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Nächster Erscheinungstermin:**

**Mittwoch, der 25. Januar 2012**

**Nächster Redaktionsschluss:**

**Dienstag, der 17. Januar 2012**

## SG Schulen, Sport, Kultur und Tourismus

Tag	Veranstaltung
<b>Sportpark Sportlerheim am Waldcafé Hettstedt</b>	
Samstag, 08.01.12 10:00 - 12:00 Uhr	Verein Hettstedter Münzfreunde e. V. besucheroffen
Sonntag, 15.01.2012 10:00 Uhr - 12:00 Uhr	Hettstedter Briefmarken e. V.
Sonntag, 22.01.2012	Schachturnier
<b>Volkspark</b>	
Samstag, 28.01.2012 09:00 Uhr - 17:00 Uhr	Volleyballturnier
<b>Sporthalle Feuerbachstraße</b>	
Freitag, 20.01.2012 - Sonntag, 22.01.2012	Tischtennisturnier
<b>Waldcafé Hettstedt</b>	
Sonntag, 22.01.2012	Der große Lorient-Abend Die Wilde Bühne Weimar
<b>Mansfeld-Museum</b>	
Montag, 19.12.2011 - Sonntag, 08.01.2012	geschlossen

### Beratungen

#### Energieberatung

Hettstedt, Ratssaal jeden 4. Donnerstag im Monat 17.00 -18.00 Uhr  
Terminvereinbarung: 01 70/3 86 25 24

#### Rentenberatung (ehrenamtlich)

Hettstedt, DAK, Luisenstraße 18h Terminvereinbarung Tel.: 0 39 25/ 98 91 90

#### Beratung für Spätaussiedler, Ausländer, Flüchtlinge und jüdische Emigranten nach dem Landesaufnahmegesetz Sachsen-Anhalt

Hettstedt, DRK, C.-Chr.-Agthe-Straße 25

Öffnungszeiten:

Do 9.00 - 14.00 Uhr

andere Termine unter:

Tel.: 0 34 76/55 94 85

#### kostenloser Beratungstag für Existenzgründer u. Unternehmen

Hettstedt, Markt 1 - 3

jeden 1. Donnerstag im Monat

14.00 - 17.00 Uhr

andere Termine:

unter Tel.: 0 34 64/5 35 15 26

G. Hilbrecht

SGL Schulen, Sport, Kultur

### Sparkasse Mansfeld-Südharz

## Zwiebelkönigin Jessica I. schickt Sparkassenkunden auf Venedig-Reise

### Sparkasse Mansfeld-Südharz überreicht Nikolausgeschenke

„Glauben Sie noch an den Nikolaus?“ diese Frage stellte Hans Ulrich Weiss, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Mansfeld-Südharz am 06.12.2011 in der Weinstube im Ratskeller in Hettstedt. Grund dafür war die Übergabe von wertvollen Sachpreisen, die die Sparkasse im Rahmen von Gewinnspielen in den Monaten September und Oktober verlost. Auf vier Kunden wartete je ein hochwertiges Navigationsgerät. „Wie Sie sehen,

bringen wir Sie nicht nur bei Ihren finanziellen Dingen ans richtige Ziel“, stellte Weiss fest. Ein besonderes Reiseziel wartet auf ein Ehepaar aus Welbsleben. Die Kunden gewannen eine dreitägige Venedigreise im Wert von 1.200 Euro. Zur Hand ging dem Sparkassenvorstand bei der Übergabe die Zwiebelkönigin Jessica I. Die 23-jährige wird bei der Ausführung ihres Amtes durch die Sparkasse Mansfeld-Südharz gefördert. „Wir unterstützen jetzt drei Majestäten bei ihren Präsentationspflichten“, erklärte Weiss: „Die Zwiebelkönigin macht sozusagen das hoheitliche Dreigespann mit der Rosenkönigin und der Blütenprinzessin komplett.“ Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist es, die regionale Bekanntheit des Landkreises zu steigern und seine touristische Vielseitigkeit über seine Grenzen hinaus zu verdeutlichen. Zwiebelkönigin Jessica I. kam in Begleitung ihres „Amtsvorstehers“, dem neuen Hettstedter Bürgermeister Danny Kavalier, der dem Sparkassenvorstand für die Unterstützung dankte. Warum in Hettstedt, einer Bergbau- und Schwerindustriestadt, eine Zwiebelkönigin das „Zepter“ in der Hand hält, begründete Kavalier mit dem traditionellen Zwiebelmarkt, zu dem jährlich die Hettstedter Hoheit gekürt wird. Jessica Hannak ist die Fünfte in diesem Amt und freut sich auf ihre Aufgabe. „Ich möchte das Interesse an meiner Heimatstadt - auch über ihre Grenzen hinaus - erhöhen“, so die stolze Hettstedterin.

Antje Hildebrandt



Zwiebelkönigin Jessica I. freut sich über die Unterstützung des Sparkassenvorstandes der Sparkasse Mansfeld-Südharz (v. l. Danny Kavalier, Stellv. Bürgermeister der Stadt Hettstedt, Jessica Hannak, Zwiebelkönigin und Hans Ulrich Weiss, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse MSH)

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜRE N  
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE  
ZEITUNGEN A AMTSBLÄTTER B EILAGEN  
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN  
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜRE N  
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKT E

## Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

### Jacqueline Becksmann

berät Sie gern.

Tel.: 03 47 43/6 20 10

Fax: 03 22 22/44 92 69

Funk: 01 70/2 82 86 81

jacqueline.becksmann@wittich-herzberg.de



www.wittich.de

## Eigenbetriebe Kindertageseinrichtungen Stadt Hettstedt

### Delta-Kindergarten

#### Verabschiedung

Am 17.11.2011 verabschiedeten wir Erzieher und Kinder des Delta Kindergartens die seit 41 Jahren im Erzieherdienst stehende Leiterin Giesela Nebert mit Musik und Blumen in den wohlverdienten Ruhestand.

Unter den Gästen des tränenreichen Abschiedes waren auch die Leiterin des Eigenbetriebes der Kindertagesstätten Frau Mietk mit ihrer Mitarbeiterin Frau Koch, Frau Jost als Vertreterin des Elternkuratoriums, Liane Bachran als Leiterinnenvertreterin sowie ehemalige Helfer der Kita - Heidi Mattheuer und Regina Rudat.

Auch wenn der Ruhestand verdient ist, so schauten alle mit Wehmut auf diesen Tag. Es waren doch schöne Jahre mit den Kindern und Erziehern.

Wir danken Giesela Nebert und wünschen ihr alles Gute.

S. Mark



Herzliche Verabschiedung von Giesela Nebert

### Walbecker Knirpse dürfen sich „Haus der kleinen Forscher“ nennen

Kinder sind neugierig und gehen den Sachen auf den Grund. Um diese Eigenschaften zu fördern, haben sich die Erzieher der Kindertagesstätte „Walbecker Knirpse“ beim Projekt „Haus der kleinen Forscher“, eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der IHK, beworben.



Projekt „Rund ums Ei“



Projekt „Strom“

Nachdem von den Mitarbeitern Weiterbildungen zum Thema „Wasser“ und „Luft“ besucht wurden, ging es an das Umsetzen der Ideen. In den oberen Gruppenräumen wurde eine Experimentierecke eingerichtet. Nach anfänglichen Anleitungen durch die Erzieherinnen führen die Kinder inzwischen auch allein zahlreiche Experimente durch.

Wichtige Hilfsmittel hierzu sind die Anleitungen vom „Haus der kleinen Forscher“, wo zahlreiche Experimente genau beschrieben werden. Die Kinder sind begeistert, nicht zu bremsen und probieren auch selbst gern aus. Die Experimente wurden dokumentiert und fotografiert und dann bei der IHK eingereicht. Jetzt haben wir die Einladung zur Verleihung des Titels bekommen und Frau Müller und Frau Abraham konnten in Halle die Auszeichnung entgegen nehmen.

Natürlich ruhen wir uns auf diesem Titel nicht aus. Es gibt schließlich immer neue Sachen zu entdecken und zu verstehen.

D. Müller

Leiterin

## Vereine und Verbände

### Ortsclub Hettstedt/Südharz e. V. im ADAC



#### Pokal erstmals in den Nachbarkreis

Traditionell gegen Ende der ersten Oktoberdekade führte der Ortsclub Hettstedt/Südharz e. V. im ADAC am 08.10.2011 sein diesjähriges PKW - Geschicklichkeitsturnier durch.

Ebenfalls zur guten Tradition gehört der kostenlose Lichttest, welcher auch dieses Jahr von der ortsansässigen Firma Kurek durchgeführt wurde.

Durch den aktiven Einsatz des PHM Herrn Ralf Koch konnten alle Teilnehmer mit der Ankunft des Informationsbusses des Landeskriminalamtes überrascht werden, dessen Möglichkeiten sie fleißig nutzten und mit fachlich fundierten Informationen durch die Besatzung viele Fragen klären konnten. Hiermit nochmals Dank an diese „Überraschungsgäste“. In Anwesenheit des amtierenden Bürgermeisters Hettstedts, Herrn D. Kavalier, der dankenswerter Weise den Pokal für den Sieger stiftete, wurden nach einer kurzen Begrüßung der Parcours abgegangen, Erläuterungen gegeben und Fragen zu den einzelnen Punkten beantwortet. Eine, manchmal auch zwei Proberunden, dann ging es zur Sache.

Auf die Teilnehmer aus Aschersleben, Eisleben, Gerbstedt, Hettstedt, Mansfeld und Quenstedt warteten wieder viele schöne Preise und Urkunden, welche den zwölf Besten am 02.11. im Waldcafé Hettstedt überreicht wurden. Trotz genauem Messen ergaben sich mehrere Doppelplatzierungen, nur der Sieger hatte einen größeren Vorsprung und Marcel Hätsch konnte den Siegpokal, nebst Preisen, nach Aschersleben entführen.

Den 2. Platz teilten sich W. Distler und U. Lüders, gemeinsam 4. wurden G. Geyer und H. Schulze, den sechsten Platz belegte A. Hain und 7. wurden G. Pfeifer und E. Reinicke, Neunter wurde L. Hartmann vor Richard Stock, welcher mit Heinz Schulze zu den „ü 80“ Aktiven zählte. Die beiden elften Plätze teilten sich A. Hartmann und J. Neumann, die 2011 zu den jüngsten Teilnehmern gehörten und voller Respekt und Achtung die Leistungen unserer „alten Herrn“ bestaunten. Das anschließende gemeinsame Bowling machte wieder allen Teilnehmern großen Spaß. Anja Koch, Günter Geyer und Marcel Hätsch konnten die vordersten Plätze belegen.

Die Mitglieder des Ortsclubs möchten sich bei allen helfenden Firmen der Region, der Stadtverwaltung Hettstedt und den Helfern vor Ort recht herzlich bedanken.

Hense

Vorsitzender



Gewinner Marcel Hätsch

## Kulturelle Vorschau



### Landesbühne Sachsen-Anhalt Lutherstadt Eisleben

#### Spielplan Januar/Februar 2012

**Montag, 09.01.**

19.30 - 21.40 Uhr Studiobühne  
Geschlossene Gesellschaft  
**Bezahlt wird nicht**  
Neufassung von Dario Fo 2009  
Bode/Kunze/Hanss  
Baldin, Zuschke; Scheele, Steinborn, Wartig

**Freitag, 13.01.**

19.30 Uhr Premiere Abo F  
Studiobühne ausverkauft  
**Die Überflüssigen**  
Philipp Löhle  
Bode/Hansen/Hanss  
Baldin, Schoeller; Beck, Volk, Wartig

**Samstag, 14.01.**

18.00 - ca. 20.00 Uhr  
**Neujahrskonzert des  
Jugendblasorchester Mansfeld-Südharz**

**Sonntag, 15.01.**

14.30 - ca. 16.30 Uhr Abo S  
Studiobühne ausverkauft  
**Sonntagsnachmittagskaffee**  
**Spiel mir eine alte Melodie**  
*Evergreen Swing Band Sachsen-Anhalt*

**Dienstag, 17.01.**

9.30 - 10.50 Uhr Studiobühne  
**Das Geheimnis**  
Thomas Howalt  
Wassermann/Palmowski/Hanss  
Döring, Kühl; Beck, Wartig

**Mittwoch, 18.01.**

10.00 - 12.15 Uhr Große Bühne  
**Emilia Galotti**  
Trauerspiel von Gotthold Ephraim Lessing  
Fischer/Kunze/Hanss  
Döring, Rehs, Schoeller; Beck, Brockmeyer,  
Nicolai, Potthoff, Volk  
18.00 - 20.15 Uhr Große Bühne  
**Emilia Galotti**

**Donnerstag, 19.01.**

19.30 Uhr Studiobühne  
**Die Überflüssigen**

**Freitag, 20.01.**

19.30 - 21.40 Uhr Studiobühne  
**Angebot des Monats - jede Karte 5 €  
Bezahlt wird nicht**

**Samstag, 21.01.**

18.00 - ca. 22.00 Uhr Abo A  
Große Bühne  
**Lohengrin**  
Romantische Oper in drei Akten von Richard Wagner  
*Nordharzer Städtebundtheater*

**Dienstag, 24.01.**

9.30 - 10.30 Uhr Große Bühne  
**Die verzauberten Brüder**  
Jewgeni Schwarz  
Kube/Blaschke/Hanss  
Baldin, Döring; Beck, Nicolai, Volk

**Donnerstag, 26.01.**

9.30 - 10.30 Uhr Große Bühne ausverkauft  
**Die Weihnachtsgans Auguste**  
Peter Ensikat nach Friedrich Wolf  
Vogtenhuber, Fladerer, Hanss  
Dom, Döring, Milarch, Zuschke; Nicolai,  
Steinborn

19.30 Uhr Studiobühne

**Die Überflüssigen**

**Freitag, 27.01.**

19.30 - 22.10 Uhr Studiobühne ausverkauft  
**Heute Abend: Lola Blau**  
Musical für eine Schauspielerin von Georg Kreisler  
*Claudia Lüftenegger, Theater der Altmark  
Stendal*

**Samstag, 28.01.**

19.30 - 21.30 Uhr Große Bühne ausverkauft  
**Wenn 30 einig sind**  
Zwinger-Trio Dresden

**Mittwoch, 01.02.**

9.30 - 10.50 Uhr Studiobühne  
**Das Geheimnis**

**Donnerstag, 02.02.**

9.30 - 10.30 Uhr Große Bühne  
**Das Dschungelbuch**  
Markus Weber nach Rudyard Kipling  
Hanss/Lukas/Weiler/Hanss  
Döring, Zuschke; Beck, Nicolai, Potthoff,  
Steinborn, Wartig, Wolski

19.30 - 21.00 Uhr Studiobühne  
**The Black Rider**  
 Ein Musical von William S. Burroughs, Tom Waits und Robert Wilson  
 Bode/Palmowski/Undisz/Hanss  
 Baldin, Döring, Schoeller; Achatz, Beck, Nicolai, Steinborn, Volk

**Freitag, 03.02.**

19.30 - 20.50 Uhr Studiobühne  
**Rotkäppchen-Report oder Suche nach Märchenprinzen**  
 Angelika Bartram  
 Kube/Büttner/Undisz  
 Butzengeiger, Zuschke; Beck, Potthoff  
 Pianist: Sebastian Undisz

**Samstag, 04.02.**

19.30 - 21.45 Uhr Abo B Große Bühne  
**La Bohème**  
 Szenen aus Henri Murgers LA VIE BOHÈME von Giacomo Puccini in deutscher Sprache  
*Landesbühnen Sachsen*

**Sonntag, 05.02.**

18.00 - 19.45 Uhr Studiobühne  
**Der letzte der feurigen Liebhaber**  
 Neil Simon  
 Kube/Büttner/Noack/Hanss  
 Baldin, Kühl, Zuschke; Beck

**Dienstag, 07.02.**

9.30 - 10.30 Uhr Große Bühne Zum letzten Mall  
**Die verzauberten Brüder**

**Freitag, 10.02.**

19.30 - ca. 21.30 Uhr Studiobühne ausverkauft  
**Lieder von Liebe und Tod**  
 Volkslieder aus verschiedenen Jahrhunderten BOBO (Gesang), Sebastian Herzfeld (Präpariertes Klavier, Bass, Metallinstrumente, Zither)

**Samstag, 11.02.**

19.30 - 21.40 Uhr Studiobühne  
**Bezahlt wird nicht**

**Sonntag, 12.02.**

14.30 - 16.30 Uhr Abo S Studiobühne ausverkauft  
**Sonntagsnachmittagskaffee Big Helga - een kleenet Menschenkind**  
 Ein Helga-Hahnemann-Programm mit dem Kabarett *Die Oderhähne*

18.00 - 20.00 Uhr Studiobühne

**Donnerstag, 16.02.**

10.00 Uhr Premiere Studiobühne ausverkauft  
**Keine Chance**  
 Patric Tavanti  
 Hanss, NN

**Freitag, 17.02.**

19.30 Uhr Studiobühne  
**Die Überflüssigen**

**Samstag, 18.02.**

19.30 Uhr Studiobühne  
**Keine Chance**

**Dienstag, 21.02.**

9.30 Uhr Studiobühne  
**Keine Chance**

**Mittwoch, 22.02.**

19.30 - ca. 21.30 Uhr Studiobühne  
**Something like Reality**  
 Jazz-Musik mit LYAMBIKO

**Donnerstag, 23.02.**

19.30 Uhr Studiobühne  
**Keine Chance**

**Freitag, 24.02.**

19.30 - 21.40 Uhr Studiobühne  
**Bezahlt wird nicht**

**Samstag, 25.02.**

19.30 Uhr Studiobühne  
**Die Überflüssigen**

**Dienstag, 28.02.**

9.30 - 10.50 Uhr Studiobühne  
**Das Geheimnis**

**Mittwoch, 29.02.**

18.00 - 19.45 Uhr Große Bühne  
**Emilia Galotti**

**Theater unterwegs**

29. Januar, 15.00 Uhr

**Das Dschungelbuch**

Erfurt

9. Februar, 20 Uhr

**Emilia Galotti**

Albstadt

**Änderungen vorbehalten!**

**THE INTERNATIONAL MAGIC TENORS****The Absolutely Live-Tour 2011/2012**

**am 22.03.2012 um 19.30 Uhr im Bestehornhaus in Ascherleben**

- Große Pophymnen
- Starke Rocksongs
- Klassische Arien
- Exzellente Tenorstimmen
- Faszinierendes Showerlebnis

Tickets erhalten Sie bequem, sicher und schnell über [www.resetproduction.de](http://www.resetproduction.de) und bei allen bekannten Vorverkaufsstellen in der Region.

**THE BEE GEES STORY**

Performed by THE ITALIAN BEE GEES

**ONE NIGHT ONLY-TOUR 2011/2012**

**THE ITALIAN BEE GEES sind wieder in Deutschland!**

**am 23.03.2012 um 20.00 Uhr in der Mammuthalle in Sangerhausen**

Das grandiose Feeling der legendären BEE GEES-Konzerte kehrt zurück!

Tickets erhalten Sie bequem, sicher und schnell über [www.resetproduction.de](http://www.resetproduction.de) und bei allen bekannten Vorverkaufsstellen in der Region.

Das gibt es eigentlich nicht...

**Sie haben kein Amtsblatt bekommen und müssen es beim Nachbarn lesen...**

...dann sollten Sie schnell zum Telefon greifen, damit die nächste Ausgabe ganz sicher bei Ihnen ankommt!

Unsere Info-Hotline ist für Sie besetzt.  
 Mo. - Di. 7.30 - 16.30 Uhr  
 Fr. 7.30 - 16.00 Uhr

☎ 0 35 35/489-111



[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

## Informationen anderer Behörden

### Ortsteil Ritterode

#### Liebe Einwohner des Ortsteiles Ritterode/Meisberg,



*Dietmar Teupel*  
Ortsbürgermeister Ritterode/Meisberg

in wenigen Tagen neigt sich das Jahr 2011 dem Ende zu und wir stehen an der Schwelle eines neuen Jahres.

Jetzt kommen ein paar besinnliche Tage zur Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel.

Zurückliegendes können wir uns noch einmal vor Augen führen, neue Aufgaben und Ziele aber schon ins Auge fassen.

Die momentanen politischen Entscheidungen unserer Regierung betreffen unser Bürger mehr denn je und damit natürlich auch das Leben in der Gemeinde.

Die Entwicklung in Ritterode/Meisberg hat sich trotz knapper finanzieller Mittel bislang positiv aufgezeigt. Neue Herausforderungen lassen sich aber nur bewältigen, wenn alle bereit sind, dazu einen Beitrag zu leisten.

Es ist, glaube ich an der Zeit, einmal festzustellen, dass die eingemeindeten Ortsteile auf dem besten Weg sind, sich in die Stadt Hettstedt zu integrieren.

Durch den Beitritt zum Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung haben in unserem Ortsteil die Arbeiten zum Anschluss der Wohngrundstücke an das Abwassernetz begonnen und in Meisberg sind diese bereits abgeschlossen worden. Die Anschlussarbeiten werden nun in Ritterode fortgesetzt. Ich bitte daher alle Bürger sich mit den Einschränkungen, die durch diese Arbeiten entstanden sind und noch entstehen werden positiv auseinanderzusetzen, Außerdem ist in Ritterode mit der Umverlegung der Oberleitung als Erdkabel begonnen worden.

Es gehört wiederum schon zum Alltag, dass seit dem 1. Oktober 2009 in der Gemeinde in Verbindung mit der KOS zwei Arbeitskräfte im Bereich des touristischer Umfeldes der Gemeinde Wege und Plätze neu gestalten.

Für das kommende Jahr werden sich der Ortschaftsrat mit dem Ortschaftsbürgermeister natürlich weiterhin bemühen, sich für die Belange der Ortsteile einzusetzen.

Wir hoffen, dass sich auch in Zukunft die Entwicklung unserer Ortsteile positiv aufzeigen und auch weiterhin Erfreuliches und Nützlich für unsere Zukunft entstehen wird.

Heute gilt es, sich bei allen zu bedanken, die geholfen haben, das gesellschaftliche und kulturelle Leben im Ort zu sichern - dem Ortschaftsrat, den Beschäftigten in Gemeinde und Verwaltung, der Freiwilligen Feuerwehr, den ortsansässigen Gewerbetreibenden und natürlich auch allen Bürgern, vor allen denen, die selbst mit Hand anlegen bei der Erhaltung des Dorfbildes.

Ich wünsche Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Start in das neue Jahr 2012, viel Gesundheit, persönliches Wohlergehen für die Zukunft.

*Dietmar Teupel*  
Ortschaftsbürgermeister

## Rentner-Weihnacht in Meisberg 2011

Am 7. Dezember trafen sich in dem Meisberger Gemeinschaftshaus wie jedes Jahr die noch gängigen Rentnerinnen und Rentner von Ritterode und Meisberg zu ihrer traditionellen Weihnachtsfeier-Innung. Es kamen wieder 25 leicht und schwer betagte Bürger zusammen, die noch vom Leben nach der Arbeit im nahen Walzwerk oder in der Landwirtschaft ein geruhsames Lebensalter erwarten. Und sie tun es mit Humor, bester Alterslaune und Zusammengehörigkeitsgefühl. Es gab wie immer in diesem Kreis keine Zugehörigkeitskomplexe, ob Ritterode oder Meisberg. Die Stimmung war wie jedes Jahr fröhlich-laut und es gab ja auch viel Neues zu berichten und viel zu erzählen. Im Alter trifft man sich nicht mehr so oft wie früher, als die Anwesenden noch jung und flott auf den Beinen waren. Deshalb wurden die Ritteröder auch mit dem Feuerwehrauto herangeschafft und nach dem lauten Abend wieder heimgebracht. Anfänglich ging es etwas sitzsam zu - man musste ja sehen, wer alles da war - aber nur kurz. Als die Ankommenden ihren Platz gesucht und gefunden hatten, wurde es lauter im Saal. Nur das Kaffeetrinken und das Essen des schmackhaften Stollens schwächte die Mitteilungsbedürftigkeit untereinander etwas. Für das Trinken aller Variationen war wieder bestens gesorgt. Das viele Erzählen machte dann auch hungrig - dafür wurde von den jungen Leuten eine Tafel mit Abendessen aufgebaut. Da gab es heiße Würstchen und belegte Semmeln. Jeder konnte nehmen, so viel er vertragen konnte. Die Stimmung war wie immer in diesem Alterskreis bestens und die Mitteilungsbedürftigkeit zeigte keinerlei Erzählerschwächen.

Da viele von der älteren Generation auch mit etwas lauterem Gespräch entsprechend der „Hörigkeit“ des anderen reagierte, war der gesamte Saal auch tonerfüllt. Es war wieder ein stimmungsvoller schöner Dorfabend. Alle waren zufrieden, wieder einmal alles von der Seele geredet zu haben, was ihn bedrückte. Alle waren zufrieden mit sich selbst und mit dem anderen. Diese Tradition bleibt wie das jährliche Osterfeuer erhalten. Die ältere Generation und auch die jüngere hat keine Ambition, dem Brauchtum beider Ortschaften infrage zu stellen.

Die anwesenden Rentnerinnen und Rentner beider Ortschaften bedanken sich bei den Veranstaltern mit einem kleinen Geschenk - das waren Frau Elke Pfennigsdorf, Frau Silvana Gruhn, Herr Manfred Brokamp für die gute und fürsorgliche Bedienung am Abend und Herrn Jens König, der für die An- und Heimfahrt der Ritteröder verantwortlich war. Wir sagen ein großes „Dankeschön“ und in diesem Sinne weiter so! Die Anwesenden wünschen allen Einwohnern ein frohes und geruhsames Weihnachtsfest.

*Hans Roßbach*  
Meisberg

### Ortsteil Walbeck

#### Liebe Einwohner von Walbeck!



*Petra Wernicke*  
Ortsbürgermeisterin  
Walbeck

Das Jahr 2011 neigt sich dem Ende zu, das erste Jahr als Ortschaft Walbeck. Wie geht es uns nun als Teil der Stadt Hettstedt?

Wenn wir als Ortschaftsrat auch keine, zumindest mit Geld verbundenen Entscheidungen treffen können, werden wir doch mit in die Geschicke der Stadt eingebunden. Der Stadtrat und seine Ausschüsse, die Stadtverwaltung und allen voran der neu gewählte Bürgermeister, Herr D. Kavalier nehmen die Probleme der Walbecker ernst und setzen sie auf die Tagesordnung.

Der Gemeindearbeiter samt Technik ist im Ort geblieben, die Feuerwehr ebenso. Der Kindergarten ist im Eigenbetrieb integriert, der Tierpark ist bisher weiter unterstützt worden.

Inwieweit das Vereinsleben im Ort weiter gefördert werden kann, wird auch an uns selbst liegen. Wenn wir weiterhin so engagiert und ideenreich unsere Veranstaltungen und Feste anbieten, wenn sich die Vereine des Ortes weiterhin gegenseitig mit Respekt begegnen und aushelfen, werden wir auch von Besuchern, von Unternehmen und sicher auch von der Stadt unterstützt werden.

Bauliche Unterhaltungsmaßnahmen werden auch künftig nötig sein - eine große Etappe bei der Abwasserbeseitigung ist in diesem Jahr bewältigt worden. Durch die Fördermittelvergabe des Landes war der AZV gehalten, in relativ kurzer Zeit die Resterschließung an das öffentliche Kanalnetz in Walbeck zu realisieren.

Die Stadt hat sich trotz knapper Kassen an der Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fußwege beteiligt und wird 2012 noch einige Anpassungen vornehmen. Sicher sind einige Kompromisslösungen nicht ideal, aber auch im Interesse des städtischen und persönlichen Geldbeutels akzeptabel.

Liebe Mitbürger von Walbeck,

ich wünsche mir, dass Sie sich weiter so für Ihren Ort interessieren und engagieren. Wir sollten uns unsere dörfliche Identität bewahren und uns andererseits positiv in die Stadtentwicklung einbringen.

Freuen können wir uns im Besonderen über die Aktivitäten unseres Schlossbesitzers; nach vielen Fehlgriffen eine große Chance, die sich für Walbeck und Hettstedt auftut.

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen des Ortschaftsrates ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches neues Jahr 2012.

Ihre

Petra Wernicke

---

**Ortsgruppe der Volkssolidarität  
06333 Walbeck**

## **Jahresrückblick auf Veranstaltungen der VS Gruppe Walbeck 2011**

Auch in diesem Jahr war unser Veranstaltungskalender bunt gewürfelt. Im **Januar** hielten wir Rückschau auf die geleistete Arbeit im Jahr 2010.

Der **Februar** brachte uns eine tolle Faschingsveranstaltung, bei der sich die Mitglieder der Singegruppe toll arrangierten.

Im **März** gab's wieder das Frauentagsfrühstück mit einem Überraschungsgesang der Männer und dem Auftritt der Kita-Kinder.

Der Gemeindesaal wurde im **April** zu unserem Frühlingsfest durch alle VS-Mitglieder geschmückt. Es entstand ein wunderschöner riesengroßer bunter Osterkranz. Bemalt, beklebt, und behäkelt wurden die Eier an den mit bunten Bändern geschmückten Kranz gehängt.

Wie jedes Jahr im **Juni** feierten wir unser Erdbeerfest. Die Terrakotterrasse war dazu herausgeputzt. Gesang und Rezitation übernahm die Singegruppe der VS Walbeck.

Der **August** lockte uns in's Freie. Eine deftige Grillparty stand auf dem Programm und alle langten tüchtig zu. Mit Humor und guter Laune beendeten wir wieder einen gelungenen Nachmittag.

17 selbstgebackene Kuchen erwarteten die Geburtstagsgäste im Kultursaal zum Jahresgeburtstag, der im **September** stattfand.

Auch im **Oktober** hatten wir Grund für eine gemütliche Runde. Trafen wir uns doch im Kultursaal zum Herbstfest; eine Weinverkostung war eingeschlossen.

Die Kuchenbäcker aus den Jahren 2010 und 2011 waren zur Dankeschönveranstaltung eingeladen. Bei ungemütlichem **Novemberwetter** waren doch fast alle „Bäcker“ anwesend und es wurde ein schöner Nachmittag.

Im **Dezember** beteiligten wir uns am Weihnachtsmarkt des Ortes. Die angebotenen Kreppelchen schmeckten allen zu Kaffee und Tee.

Die Weihnachtsfeier der VS Walbeck, zum Abschluss unseres Vereinslebens im Jahr 2011, bot einen festlichen Rahmen, leise und still, mit einer kleinen Überraschung, vielen Gesprächen, einem Tänzchen und Weihnachtsliedern und Gedichten der Singegruppe.

Allen, die dazu beitrugen, dass die Veranstaltungen gut vorbereitet und durchgeführt wurden ein großes DANKESCHÖN.

Und all denen, die unsere Veranstaltungen besuchten, ebenfalls ein großes DANKESCHÖN. Das größte DANKESCHÖN aber gebührt unserer Vorsitzenden, Frau Anni Wolf. Hatte sie doch wieder in diesem Jahr, gemeinsam mit ihrem Vorstand, alle Fäden in der Hand.

Wünschen wir uns für das kommende Jahr wieder ein reges Vereinsleben.

Allen ein frohes, gesundes und friedliches Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2012. Natürlich unter unserem Motto:

**Miteinander**

**Füreinander**

*Christa und Sieglinde*

---

- Anzeige -

## *Apfel-Zimt-Stollen*

Zutaten für 2 Stollen:

1 kg Mehl, 80 g Hefe, 375 ml Milch, 2 Eier, 120 g Zucker  
1 TL Salz, abgeriebene Schale 1 Zitrone/Limone,  
1 Messerspitze Muskat, 300 g Butter, 200 g Mehl,  
200 g Rum-Rosinen, 300 g gehackte Mandeln/Mandelblätter  
200 g getrocknete Apfelingeringe, 150 g Butter zum Bestreichen,  
200 g Zucker und Zimt zum Bestreuen (Verhältnis 4:1)

Zubereitung:

Das Mehl in eine Schüssel sieben, in der Mitte eine Vertiefung anbringen und die Hefe hineinbröckeln. Mit der lauwarmen Milch auflösen und mit Mehl bedeckt gehen lassen, bis die Oberfläche deutliche Risse zeigt. Die Eier mit dem Zucker und den Gewürzen verrühren. Zu dem Vorteig geben, davon einen glatten festen Hefeteig schlagen und 35 Minuten in Herdnähe gehen lassen. Inzwischen die Butter mit dem Mehl zu einem weichen Teig verkneten, unter den gegangenen Hefeteig arbeiten und den Teig wieder 15 Minuten gehen lassen. Rosinen und zerpfückte Apfelingeringe (dritteln) mit den Mandeln mischen. Unter den Hefeteig kneten und nochmals etwa 20 Minuten gehen lassen. Aus dem Teig zwei Stollen formen und auf ein mit gefettetem Pergamentpapier ausgelegtes Backblech legen. Mit einem Tuch zugedeckt nochmals 20-25 Minuten gehen lassen. Die Stollen müssen jedenfalls sehr deutlich an Volumen zugenommen haben. Bei 180 Grad 80-90 Minuten backen. Den noch warmen Stollen 3-4 mal mit Butter bestreichen, dann mit der Zucker-Zimt-Mischung bestreuen.